

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 41/2022 vom 21. März 2022

Corona: Neue Coronaschutzverordnung NRW ab dem 19. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in den letzten Tagen intensiv über die grundlegenden Änderungen der Coronapolitik in Bund und Land informiert. Wie bereits mitgeteilt gilt eine aktualisierte Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO) ab dem 19. März 2022.

Wie am 19. März 2022 ebenfalls mitgeteilt, hat das Land NRW von der Übergangsregelung in § 28a Abs. 10 IfSG Gebrauch gemacht und viele der bisherigen Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 2. April 2022 verlängert.

Hervorheben möchten wir ergänzend / wiederholend folgende Punkte:

- Die persönlichen Kontaktbeschränkungen, die für immunisierte Personen bereits komplett weggefallen sind, entfallen jetzt auch für nicht immunisierte Personen.
- Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen die Auslastung bisher auf 60 oder 75 Prozent oder durch absolute Höchstgrenzen beschränkt war, können ab sofort wieder ohne diese Einschränkungen besetzt werden.
- Die Maskenpflicht im Freien entfällt.
Es gilt aber weiterhin die Empfehlung, in Situationen mit vielen Menschen auf engem Raum einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Maskenpflicht in Innenräumen bleibt bestehen.

Hinweis:

*Für die Beschäftigten in den Betrieben richtet sich die Verpflichtung zur Maskentragung aufgrund der CoronaArbSchV **allein** nach dem Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (siehe dazu unsere Rundschreiben).*

- Für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in besonders risikobehafteten Einrichtungen oder Unternehmen nach §§ 23 Abs. 3 Satz 1; 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG (z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime) gilt eine Testpflicht (auch für vollständig immunisierte Personen).

- Für Angebote der Jugendarbeit, Sport im Freien, Versammlungen, Trauungen und Feiern in Privaträumen entfallen ab sofort die Zugangsbeschränkungen (3G etc.). Für Großveranstaltungen gilt künftig 3G und nicht mehr 2Gplus. Für Volksfeste gilt zukünftig ebenfalls 3G.

Den Text der CornaSchVO in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung hatten wir gestern bereits mit der Markierung der wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel